

Eidgenössische Abstimmung vom 25. Juni

Einlösung der Frauenpostulate in der AHV Systemwechsel mit der 10. Revision

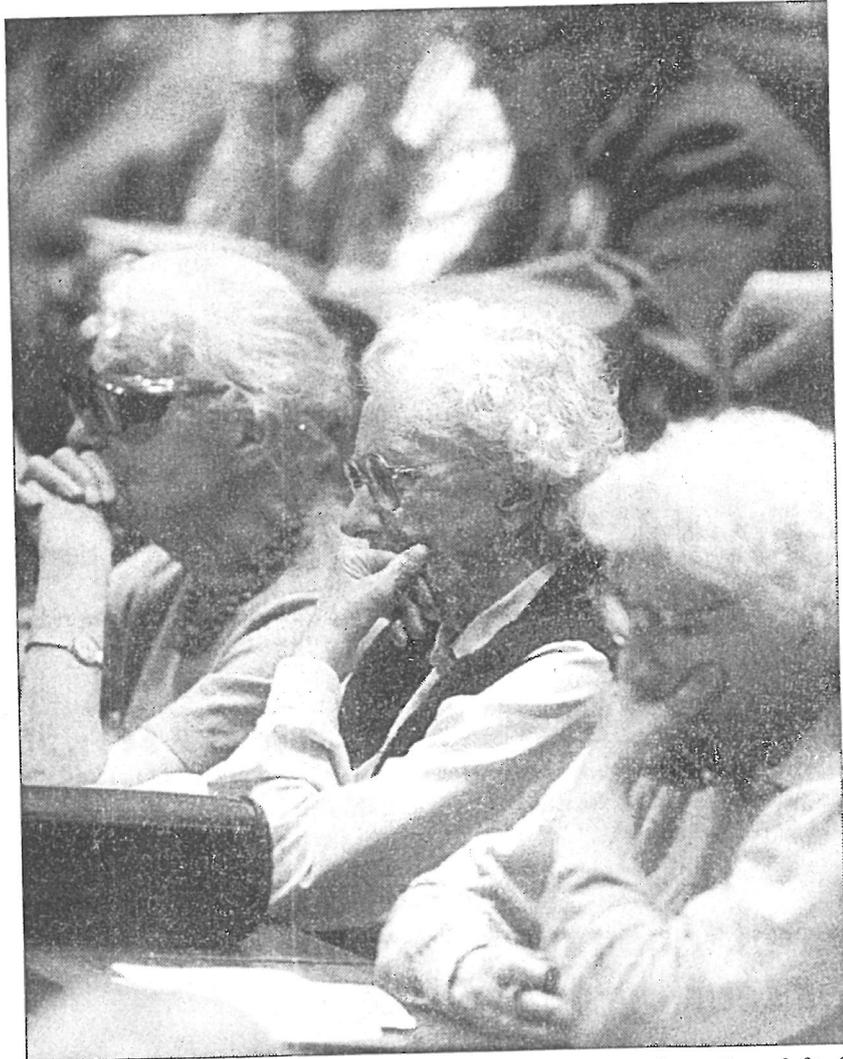
Am 25. Juni wird das Volk über die 10. AHV-Revision zu befinden haben. Dabei handelt es sich um eine grundlegende Reform des Sozialwerkes, welche die Gleichstellung von Mann und Frau weitgehend verwirklicht. Von gewerkschaftlicher Seite ist gegen die Vorlage das Referendum ergriffen worden, weil die Erhöhung des Frauenrentenalters abgelehnt wird.

cs. Die 10. AHV-Revision ist das bisher tiefgreifendste Reformprojekt in der Geschichte der schweizerischen Sozialversicherung. Ihr Werdegang dauerte 15 Jahre. Im Zentrum steht die Umsetzung der *Frauenpostulate*, die gut gelungen ist. Kernpunkte der Neuerung sind die Einführung des eigenständigen, individuellen Rentenanspruchs für Mann und Frau, die Ausrichtung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die Einführung einer Witwerrente, die Erhöhung des Frauenrentenalters und erste Schritte zur Flexibilisierung des Altersrücktritts. Ausserdem wird die neue Rentenformel mit ihren sozialen Verbesserungen für Bezüger von niedrigen Renten und die Entschädigung auch bei mittlerer Hilflosigkeit definitiv im Gesetz verankert.

Die Vorlage, die die eidgenössischen Räte mit nur wenigen Gegenstimmen passierte – der Nationalrat hiess sie mit 138 gegen 27 und der Ständerat mit 37 gegen 2 Stimmen gut –, geriet von linker Seite unter Beschuss. Der Christlichnationale Gewerkschaftsbund (CNG) sowie der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ergriffen das *Referendum*. In kürzester Zeit hatte allein der CNG 50 000 Unterschriften gesammelt. Keine Unterstützung in ihrer Opposition erhielten die Gewerkschaften indes von der Sozialdemokratischen Partei. Deren Präsident hätte es freilich gern gesehen, wenn seine Parteigenossen das Referendum unterstützt hätten. Doch sowohl der Vorstand wie die Parteibasis verweigerten ihm die Gefolgschaft. Stein des Anstosses für die Gewerkschaften ist die *Erhöhung des Frauenrentenalters* von 62 auf 64 Jahre.

Eigenständige Rentenansprüche

Die grundlegendste Neuerung in der 10. AHV-Revision bedeutet der Übergang zu einem *geschlechtsneutralen Rentensystem*, dem Splitting für die Rentenberechnung. Jede versicherte Person führt während ihres Lebens nun einen



Die Umsetzung von Frauenpostulaten steht im Zentrum der während fünfzehn Jahren erdauerten 10. AHV-Revision. (Bild key)

eigenständigen Rentenanspruch. Die Ehefrau verfügt damit inskünftig über einen eigenen Rentenanspruch, vorbei sind die Zeiten der vom Ehemann abgeleiteten Rente. Zur Berechnung der Rente werden grundsätzlich die eigenen Beiträge herangezogen. Dabei werden während der Ehejahre die Einkommen der Ehegatten hälftig aufgeteilt und gegenseitig rentenbildend angerechnet (Splitting). Für die Erziehung von Kindern bis zum 16. Altersjahr und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden Gutschriften anerkannt. Auch diese werden während der Ehe gesplittet. Die Höhe der anrechenbaren Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente, zurzeit also 34 920 Franken. Ebenso viel beträgt die Betreuungsgutschrift pro Jahr. Dies bedeutet, auf dem AHV-Konto werden jeweils knapp 35 000 Franken als rentenbildendes Einkommen gutgeschrieben.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Mit der Einführung von *Erziehungs- und Betreuungsgutschrift* stellt das Gesetz nicht entlohnte Erziehungs- und Betreuungsarbeit mit Erwerbsarbeit gleich. Diese Neuerung dürfte auch international Beachtung finden. Die Gutschriften wirken sich namentlich auf die Renten bei kleinen Einkommen aus. Sie sind ein Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau, denn noch immer kümmern sich vorwiegend Frauen um die Erziehung der Kinder und die Betreuung von Verwandten. Diese Arbeit blieb bisher unberücksichtigt. Die Anerkennung führt zudem zu einer Solidarität zwischen kinderlosen Personen mit Müttern und Vätern und von Personen ohne Betreuungsaufgaben mit jenen, die sich um pflegebedürftige Verwandte kümmern.

Mit dem Splitting trägt die Vorlage dem Verfassungsartikel «gleiche Rechte für Mann und Frau» Rechnung, dem 1981 Volk und Stände zugestimmt haben. Ebenso entspricht der individuelle geschlechtsneutrale Rentenanspruch dem neuen Eherecht, das 1988 in Kraft trat. Danach organi-

Das Rentenalter anderswo

Land	Geltungsbereich	Rentenalter	
		Männer	Frauen
Belgien	Arbeiter u. Angestellte	60	60
Deutschland	Arbeiter u. Angestellte	65	65
Dänemark	alle Einwohner	67	67
Finnland	alle Einwohner	65	65
Frankreich	Arbeiter u. Angestellte	60	60
Griechenland	Arbeitnehmer	65	60
Grossbritannien	alle Einwohner	65	60
Irland	alle Beschäftigten	66	66
Island	alle Einwohner	67	67
Italien	Arbeiter u. Angestellte	60 ¹	55 ¹
Luxemburg	die meist. Erwerbstätig.	65	65
Niederlande	alle Einwohner	65	65
Norwegen	alle Einwohner	67	67
Österreich	alle Erwerbstätigen	65 ²	60 ²
Portugal	alle Arbeitnehmer	65	62
Schweden	alle Einwohner	66	66
Spanien	Arbeitnehmer in Industrie u. im Dienstleistungsbereich	65	65

¹ 65/65 bis zum Jahr 2012. ² 65/65 Zeitpunkt noch offen.

sieren die Ehegatten die Familiengemeinschaft frei nach ihren Bedürfnissen. Jeder trägt zum Unterhalt der Familie bei, durch Erwerbsarbeit oder durch die Besorgung des Haushalts, durch die Betreuung der Kinder oder die Mithilfe im Betrieb des andern. Der bisherige, vom Ehemann abgeleitete Rentenanspruch der Ehefrau ist inzwischen überholt und führt zu zahlreichen Ungereimtheiten. Ferner haben sich die Familienformen geändert. Ein Drittel der Ehen werden heute geschieden. Es gibt viel mehr Einelternfamilien als früher. Die AHV muss diesem Wandel Rechnung tragen.

Heraufsetzung des Frauenrentenalters

Die 10. AHV-Revision bringt den Frauen neben den zahlreichen Verbesserungen eine *Erhöhung des Rentenalters auf 64 Jahre*. Diese Erhöhung erfolgt in zwei Vierjahresschritten von 62 auf 64 Jahre. Der erste Schritt auf 63 Jahre wird im Jahr 2001, der zweite auf 64 Jahre im Jahr 2005 getan, falls die Revision 1997 in Kraft tritt. Damit werden Frauen, die 1939 und später geboren sind, von der Rentenaltererhöhung betroffen sein. Ab dem Jahrgang 1942 gilt das Rentenalter 64. Die Heraufsetzung des Rentenalters wird für eine Übergangszeit von acht Jahren abge-

federt, indem Frauen, die *vorzeitig die Altersrente beziehen*, nur eine reduzierte Rentenkürzung in Kauf nehmen müssen. Für die Jahrgänge 1939 bis 1947 gilt danach eine Kürzung um nur 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr. Der tiefere Kürzungssatz ist unbefristet. Für jüngere Frauen entspricht der Kürzungssatz demjenigen für Männer von 6,8 Prozent pro Jahr. Männer können ab Inkrafttreten der 10. AHV-Revision neu ein Jahr früher in Pension gehen, und nach vier Jahren wird es gar möglich sein, zwei Jahre früher, also mit 63 Jahren, eine AHV-Rente zu beziehen. Die Rente wird dabei freilich pro vorbezogenes Jahr um 6,8 Prozent, bei zwei Jahren also um 13,6 Prozent gekürzt.

Weiterhin Plafonierung der Ehepaarrente

Der individuelle Rentenanspruch konnte freilich in der 10. AHV-Revision nicht mit aller Konsequenz durchgehalten werden. Die beiden Renten eines Ehepaars dürfen nämlich auch in Zukunft *150 Prozent* einer Maximalrente nicht übersteigen. Diese Plafonierung ist in einem Individualrentensystem im Grunde systemwidrig. Sie war aber aus finanziellen Gründen erforderlich. Ein Verzicht hätte 1,1 Milliarden Mehrkosten bedeutet. Bereits eine Erhöhung auf 160 Prozent hätte jährliche Mehrkosten von 450 Millionen Franken zur Folge gehabt. Die Plafonierung wirkt allerdings erst bei Ehepaaren, die zusammen ein rentenbildendes Durchschnittseinkommen von 70 000 Franken und mehr aufweisen. Heute beträgt die Ehepaarrente 150 Prozent der Rente des Ehemannes unter Einrechnung des Einkommens der Ehefrau. Neu richtet sich die Plafonierung nach der *Maximalrente*. Damit ergibt sich für Ehepaare mit geringen Renten eine Verbesserung. Wenn der Richter den gemeinsamen Haushalt eines Ehepaars aufgehoben hat, entfällt die Plafonierung.

Die 10. AHV-Revision bringt neu zur bestehenden Witwen- eine *Witwenrente*. Diese ist allerdings nicht gleich ausgestaltet wie die Witwenrente. Männer werden nur eine Rente erhalten, sofern sie Kinder unter 18 Jahren haben. Für Frauen gilt, dass sie nicht nur eine Rente erhalten, wenn sie Kinder haben, sondern auch wenn sie keine Kinder haben, beim Tod des Mannes aber 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Eine Gleichstellung von Witwen und Witwern in der Revision hätte zu hohe Kosten verursacht. Gestrichen wird schliesslich nach einer Übergangsfrist von sechs Jahren die *Zusatzrente* für die jüngere Ehefrau. Heute hat der Ehemann im Rentenalter Anspruch auf eine Zusatzrente für seine Frau, wenn diese älter als 55 Jahre ist, selber das Rentenalter aber noch nicht erreicht hat.

Sozialpolitische Verbesserungen

Die Revision, über die wir am 25. Juni abstimmen, sieht auch die definitive Überführung der *neuen Rentenformel* in das ordentliche Recht vor, welche mit dem ersten Teil der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1993, befristet bis Ende 1996, in Kraft gesetzt wurde. Die neue Rentenformel dient vor allem der Besserstellung der wirtschaftlich schwächeren Rentnerinnen und Rentner. Die Eckwerte Minimal- und Maximalrente bleiben gleich. Doch werden sämtliche Renten dazwischen erhöht. Gegen 600 000 Personen profitieren davon. Die Verbesserung der Rentenformel kostet rund 500 Millionen Franken. Definitiv verankert wird auch die Ausrichtung einer Entschä-

digung durch die AHV für eine *Hilflosigkeit mittleren Grades*. Bisher hatte Anspruch auf eine Entschädigung nur, wer eine Hilflosigkeit in schwerem Grad aufwies.

Nachzug für Altrentner

Von den Verbesserungen der 10. AHV-Revision profitieren nicht nur die neu ins Rentenalter tretenden Personen, sondern nach einer Übergangsfrist von vier Jahren, also ab dem Jahr 2001, auch die *Altrentner*. Dannzumal sollen alle Renten, die unter Berücksichtigung der Einkommen von Mann und Frau festgesetzt wurden, gemäss der neuen Regelung (Splitting) abgerechnet werden. Damit wird niemand schlechter gestellt. Ehepaare, die die maximale Rente nicht erreichen, erhalten eine Rentenerhöhung, verwitwete Personen mit bescheidenem Einkommen können eine Rentenerhöhung erhalten und auch für Geschiedene kann sich eine höhere Rente ergeben.

Die Kosten der Revision

Die Neuerungen der 10. AHV-Revision inklusive die neue Rentenformel und die Neuregelung bei der Hilflosenentschädigung werden grob gerechnet am Ende der Übergangsfrist rund *708 Millionen* Franken Mehrkosten verursachen. Dem stehen durch die Erhöhung des Frauenrentenalters Einsparungen von *800 Millionen* gegenüber. Ferner erwartet man angesichts der Heraufsetzung der niedrigen Renten bei den Ergänzungsleistungen Einsparungen von 50 Millionen. Es resultiert somit insgesamt eine Einsparung von 142 Millionen Franken. Bei dieser Berechnung ist allerdings die demographische Entwicklung nicht berücksichtigt.